

Referat EC3-R

Bundesministerium für Wirtschaft und  
Klimaschutz

Scharnhorststr. 34-37

10115 Berlin

**Prof. Dr. Michael Brzoska**

Senior Research Fellow

Beim Schlump 83  
20144 Hamburg  
Germany  
[brzoska@ifsh.de](mailto:brzoska@ifsh.de)

20. November 2022

**Betr.: Stellungnahme zum Eckpunkteentwurf für ein Rüstungsexportkontrollgesetz**

1. Werden die im Eckpunktepapier vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt, kommt es zu zahlreichen Verbesserungen der deutschen Rüstungsexportpolitik. Die Vereinheitlichung in einem Rüstungsexportgesetz ist nicht nur eine Vereinfachung sondern schafft auch mehr Konsistenz und Klarheit. Die angestrebte Ausweitung und Verschärfung der Kriterien dürfte dazu führen, dass direkte Rüstungsexporte an besonders umstrittene Abnehmer seltener werden. Aber es ist wenig wahrscheinlich, dass das Volumen der deutschen Rüstungsexporte markant sinken wird. Auch werden Genehmigungen für Rüstungsexporte an Staaten, die im Hinblick auf Kriterien wie Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit problematisch sind, weiter möglich sein.

Die folgenden Anmerkungen zielen darauf, Schwachstellen im Eckpunktepapier im Hinblick auf eine konsistente restriktive deutsche Rüstungsexportpolitik zu markieren.

2. *-Kleinwaffen und leichte Waffen*

Unklar ist, warum die „Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer“ bzw die im Rahmen der Veränderung der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ in 2019 festgeschriebenen Regelungen für Klein- und Leichtwaffen in den Eckpunkte keine Erwähnung finden. Die bestehenden politischen Regelungen zum Export von Kleinwaffen und leichten Waffen sollten, analog zu anderen bisherigen politischen Vorgaben, im Gesetz festgeschrieben und ausgeweitet werden.

3. *-Technische Unterstützung*

Die technische Unterstützung der Produktion von Rüstungsgütern im Ausland, soweit nicht mit bestimmten Dienstleistungen verbunden, sollte im Rüstungsexportgesetz einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen werden. Ansonsten bleibt hier eine empfindliche Lücke einer restriktiven Rüstungsexportpolitik.

#### 4. *Bedeutung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit als Entscheidungskriterien*

Rüstungsexportpolitik sollte sich als Teil einer wertorientierten Außen- und Sicherheitspolitik verstehen. Die Einführung der Kriterien Demokratie und Rechtsstaatlich zusätzlich zu den Menschenrechten ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Allerdings bleiben die Ausführungen, wie diese Kriterien umgesetzt werden sollen, sehr vage, nicht zuletzt auch im Vergleich zum Kriterium Menschenrechte. Für eine konsistente restriktive Rüstungsexportpolitik wäre es hilfreich, diese Kriterien weiter zu konkretisieren (etwa Anforderungen an Wahlen, Legitimität von Regierungswechseln, Unabhängigkeit der Justiz etc.)

#### 5. *Unterschiede und Gemeinsamkeiten in der Behandlung von Kriegswaffen und anderen Rüstungsgütern*

- | Die mit dem Rüstungsexportgesetz vorgesehene Zusammenfassung von Kriegswaffen und anderen Rüstungsgütern ist, vor allem sachlich aber auch im Hinblick auf EU-Vorgaben zum Rüstungsexport, überfällig.
- | Allerdings bleibt die Vereinheitlichung gemäß Eckpunktepapier unvollständig. So soll es bei den Rüstungsgütern, die keine Kriegswaffen sind, bei der Möglichkeit bleiben, dass Rüstungsfirmen gegen Ablehnungen gerichtlich vorgehen. Es wäre konsequenter, wenn das Rüstungsexportgesetz, als Spezialgesetz zum Rüstungsexport, hier einheitliche Regelungen vorsähe. Konsequenterweise könnten dies nur die Vorgaben des restriktiveren Kriegswaffenkontrollgesetzes sein.
- | Ebenfalls unterschiedlich bleibt die statistische Erfassung der tatsächlichen Exporte. Mit den in den Eckpunkten angekündigten Überarbeitung der Kriegswaffenliste sollte auch eine Überarbeitung der Klassifizierungen von Rüstungsgütern und Warennummern der Außenhandelsstatik einhergehen, um den tatsächlichen Export von Rüstungsgütern exakt zu erfassen.

#### 6. *- Unternehmerische Sorgfaltspflicht*

Inkonsequent ist auch die ungleiche Behandlung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht für Rüstungsexporte, die nach den Eckpunkten, nicht im Rüstungsexportgesetz als dem Spezialgesetz für Rüstungsexporte verankert werden soll, sondern im Kriegswaffenkontrollgesetz.

#### 7. *Regelungen zur Durchsetzung deutscher Interessen bei gemeinsamer Rüstungsproduktion mit ausländischen Partnern (Gemeinschaftsvorhaben, de minimis-Regelung).*

Die Eckpunkte sehen die Festschreibung des Vorrangs europäischer Kooperationsvorhaben vor. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Abkommen mit Partnerstaaten. Diese sollen, wenn sie wie das Abkommen zu Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich mit Frankreich und Spanien ratifiziert sind, Vorrang vor nationalem Recht haben.

Das ist insbesondere für die dort enthaltene de minimis-Regelung im Falle der Umsetzung der Eckpunkte in ein Rüstungsexportgesetz problematisch, da für das Abkommen engere

Kriterien als möglicher Ablehnungsgrund gelten („unmittelbare Interessen oder die nationale Sicherheit Deutschlands“) als sie die Eckpunkte für das Rüstungsexportgesetz vorsehen.

Andererseits enthält das Abkommen weiten Spielraum für Konsultationen, auch vor dem Vorliegen von Genehmigungsanträgen. Die in den Eckpunkten vorgesehene Option von Mehrheitsentscheidungen wäre ein Schritt in Richtung einer Stärkung restriktiver Rüstungsexportpolitik. Dieses Bestreben sollte im Rüstungsexportgesetz auch für Gemeinschaftsvorhaben klaren Ausdruck finden. Verwiesen sie in diesem Zusammenhang auch auf das Rahmenabkommen zwischen Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Schweden und Spanien über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und der Tätigkeit der Europäischen Rüstungsindustrie vom 27.Juli 2000 (BGBl II 2001, S. 81) mit seinen Vorgaben zu „weißen Listen“ möglicher Empfänger von Rüstungsexporten aus Gemeinschaftsprojekten.

#### 8. *Verbandsklagerecht*

Die Frage der Genehmigung oder Ablehnung von Rüstungsexporten ist nicht nur eine private wirtschaftliche Angelegenheit der Antragsteller sondern hat materielle und politische Auswirkungen im Empfängerland, von denen, durch vielfältige Verflechtungen, auch Akteure in Deutschland betroffen sind. Während den Antragstellern für Genehmigungen der Rechtsweg offen steht, soll dies für Verbände in Deutschland, die für diese Betroffenheit stehen, weiterhin nicht möglich sein. Das ist im Hinblick auf eine konsistente restriktive Rüstungsexportpolitik inkonsequent.